

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2025/137](#) von Christine Frey: «Energiedekret vor dem Bundesgericht – Hat die Regierung einen Plan B?»

2025/137

vom 10. Juni 2025

1. Text der Interpellation

Am 27. März 2025 reichte Christine Frey die Interpellation [2025/137](#) «Energiedekret vor dem Bundesgericht – Hat die Regierung einen Plan B?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Seit dem 1. Oktober 2024 ist das neue Dekret zum Energiegesetz in Kraft. Die wichtigsten Änderungen umfassen die sofortige Pflicht zum Einsatz erneuerbarer Wärmeerzeuger bei Neubauten sowie ab dem 1. Januar 2026 das Verbot für den Ersatz von Heizkesseln oder Brennern älterer Anlagen.

Das Dekret wurde vor dem Kantonsgericht angefochten. Die Richter entschieden, dass es keine ausreichende Grundlage für eine Solarpflicht auf Neubauten gibt. Uneinigkeit herrschte hingegen bei der Frage, ob das Verbot von Öl- und Gasheizungen rechtmässig ist. Mit knapper Mehrheit (3 zu 2 Stimmen) wurde das Verbot bestätigt, doch ein Richter äusserte Zweifel, ob dieser Entscheid vor dem Bundesgericht Bestand haben wird.

Nach Vorliegen des schriftlichen Urteils haben die Beschwerdeführer den Fall nun ans Bundesgericht weitergezogen. Die Rechtslage bleibt also ungewiss. Gleichzeitig ist die rechtsgültige Initiative „Energiepolitik nur mit der Bevölkerung“ hängig, die das Dekret rückgängig machen will.

Obwohl der Landrat am 16. Januar 2025 das Handlungspostulat von Andi Trüssel ([2024/553](#)), überwiesen hat, das eine Sistierung des Dekrets bis zum Bundesgerichtsentscheid fordert, hat die Regierung bislang nicht reagiert. Sie wird daher erneut aufgefordert, ihre Strategie sowie mögliche Notfall- und Alternativpläne offenzulegen.

Im Interesse der Rechtssicherheit, der Planungssicherheit und einer praxistauglichen Umsetzung ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wird die Regierung die umstrittenen Bestimmungen des Energiedekrets aussetzen, bis das Bundesgericht entschieden hat?*
- 2. Wie stellt die Regierung sicher, dass kantonale Vollzugsbehörden in der aktuellen Übergangsphase einheitlich und rechtskonform handeln?*
- 3. Wie wird mit bereits bewilligten, aber noch nicht realisierten Bauprojekten verfahren, falls die gesetzlichen Bestimmungen nachträglich geändert werden müssen?*

4. *Falls das Bundesgericht das Dekret (oder Teile davon) für unrechtmässig erklärt: Wird die Regierung Hauseigentümern die Kosten für den Rückbau oder die Anpassung bereits umgesetzter Massnahmen erstatten?*
5. *Welche rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten bestehen für eine Entschädigung von Bauherren, falls sich aufgrund der aktuellen Regelungen Mehrkosten ergeben haben, die nachträglich als ungerechtfertigt erachtet werden?*
6. *Wann kann die Bevölkerung über die Initiative „Energiepolitik nur mit der Bevölkerung“ abstimmen und sich direkt zum Dekret äussern?*

2. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat hat die durch den Landrat am 19. Oktober 2023 beschlossenen und durch das Kantonsgericht mit Urteil vom 11. September 2024 gestützten Änderungen des Dekrets zum Energiegesetz (Energiedekret; SGS [490.1](#)) auf den 1. Oktober 2024 in Kraft gesetzt. Seit diesem Zeitpunkt wird das geänderte Energiedekret durch das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) vollzogen.

Am 3. März 2025 haben die Beschwerdeführenden beim Bundesgericht Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts eingereicht. Das Urteil vom Bundesgericht ist noch ausstehend. Das von den Beschwerdeführenden gestellte Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich der angefochtenen Dekretsbestimmungen hat das Bundesgericht mit Verfügung vom 1. April 2025 abgewiesen.

Am 27. März 2024 reichte ein Komitee bei der Landeskanzlei die formulierte Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» ein, welche darauf abzielt, die Bestimmungen, die bereits vor der Teilrevision vom 19. Oktober 2023 im Dekret enthalten waren, im Energiegesetz (EnG BL; SGS [490](#)) zu verankern und die Änderungen vom 19. Oktober 2023 sowie das Energiedekret vollständig aufzuheben. Mit Annahme der Gesetzesinitiative würden mitunter die vom Landrat beschlossenen Anforderungen an Heizwärmeerzeuger (§ 1a Energiedekret) aufgehoben. Der Regierungsrat lehnt die Gesetzesinitiative ab, hat ihr aber einen formulierten Gegenvorschlag gegenübergestellt. Die Beratungen im Landrat bzw. in der zuständigen Kommission sind derzeit im Gange.

Gemäss § 1a Abs. 1 Energiedekret ist bei Neubauten und ab 1. Januar 2026 auch beim Kesseleratz eines Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten oder beim Brennerersatz eines Heizwärmeerzeugers, welcher älter als 15 Jahre ist, ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit dies technisch möglich und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist. Ist dies nicht der Fall, erteilt das AUE gemäss § 1a Abs. 2 Energiedekret auf begründetes Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wird die Regierung die umstrittenen Bestimmungen des Energiedekrets aussetzen, bis das Bundesgericht entschieden hat?*

Der Regierungsrat verfügt nicht über die Kompetenz, das Energiedekret oder einzelne Bestimmungen daraus auszusetzen bzw. vorläufig ausser Kraft zu setzen (siehe hierzu auch Bericht des Regierungsrats zum Postulat [2024/553](#)). Das Bundesgericht hat das Gesuch um aufschiebende Wirkung abgewiesen.

2. *Wie stellt die Regierung sicher, dass kantonale Vollzugsbehörden in der aktuellen Übergangsphase einheitlich und rechtskonform handeln?*

Der Vollzug des geänderten Energiedekrets erfolgt seit dessen Inkraftsetzung am 1. Oktober 2024 durch das AUE, mithin durch eine zentrale Stelle. Die einheitliche Beurteilung von Bauvorhaben

wird zudem mittels Vollzugshilfen sichergestellt, welche auf der Webseite des AUE öffentlich zugänglich sind.

3. *Wie wird mit bereits bewilligten, aber noch nicht realisierten Bauprojekten verfahren, falls die gesetzlichen Bestimmungen nachträglich geändert werden müssen?*

Nach § 125 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG; SGS [400](#)) sind Baugesuche grundsätzlich nach demjenigen Recht zu beurteilen, das im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung gilt. Das gilt auch in Fällen, in denen vor der Realisierung respektive Fertigstellung des bewilligten Projekts massgebliche Änderungen am Projekt erfolgen und daher eine erneute Nachtragsbewilligung notwendig wird.

4. *Falls das Bundesgericht das Dekret (oder Teile davon) für unrechtmässig erklärt: Wird die Regierung Hauseigentümern die Kosten für den Rückbau oder die Anpassung bereits umgesetzter Massnahmen erstatten?*

Nein.

5. *Welche rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten bestehen für eine Entschädigung von Bauherren, falls sich aufgrund der aktuellen Regelungen Mehrkosten ergeben haben, die nachträglich als ungerechtfertigt erachtet werden?*

Da das Energiedekret rechtmässig in Kraft ist, besteht keine Rechtsgrundlage für finanzielle Entschädigungen.

6. *Wann kann die Bevölkerung über die Initiative „Energiepolitik nur mit der Bevölkerung“ abstimmen und sich direkt zum Dekret äussern?*

Am 5. November 2024 verfügte die Landeskanzlei, dass die formulierte Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» zustande gekommen ist. Die Publikation der Verfügung der Landeskanzlei vom 5. November 2024 wurde im Amtsblatt Nr. 88 vom 7. November 2024 publiziert. Mit Beschluss vom 13. Februar 2025 erklärte der Landrat die Initiative für rechtsgültig. Der Regierungsrat lehnt die Initiative ab, hat ihr aber einen formulierten Gegenvorschlag gegenübergestellt. Die Beratungen im Landrat bzw. in der zuständigen Kommission sind noch im Gange (LRV [2025/36](#)). Gemäss § 78 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte (GpR; SGS [120](#)) sind formulierte Gesetzesinitiativen innert 18 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. Initiativen und gleichzeitig gegenübergestellte Gegenvorschläge sind den Stimmberechtigten sodann gemeinsam zur Abstimmung vorzulegen (§ 81 Abs. 1 GpR). Ein definitives Abstimmungsdatum kann jedoch erst nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen festgelegt werden.

Liestal, 10. Juni 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich